

Witwen-Kasse der Gelehrten Rostock

Erneuerte Ordnung und Gesezze für die Mitglieder der Witwen-Kasse der Gelehrten in Rostok

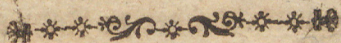
Rostok: [Verlag nicht ermittelbar], [1759]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1734796553>

Druck Freier  Zugang



Erneuerte
Ordnung und Gesetze
für
die Mitglieder
der
Witwen-Kasse
der Gelehrten
in Rostok.



MK-10665(7¹)

aus K. 157(6²)



§. I.

Diese 1707 mit Landes-Herrlicher Bestätigung, von einigen Rostok'schen Gelehrten zuerst aufgerichtete, Witwen-Kasse hat die Absicht, den Witwen der in ihr aufgenommen gewesenen Gelehrten, nach ihrer Männer Ableben, und zum Teil auch deren Kindern, als die ohne eigene Mittel noch schlechter dran sind, wie die Witwen und Waisen bürgerliche Nahrung treibender, unter gewissen Bedingungen, durch einen jährlichen Beitrag, ihren Zustand zu erleichtern.

§. II.

Alle in Rostok befindliche Gelehrte, sie mögen graduirt seyn, oder nicht: derselben auch auswärtig, als Gelehrte, lebende Kinder: ungleichen alle, so in Rostok in irgend einer Facultät promovirt haben, können an dieser, in der reinsten Absicht angefangenen, Ordnung Theil nehmen. Nur, diejenigen werden nicht darin aufgenommen, deren kränkliche Leibes-beschaffenheit; oder deren hohes, und dabei mit den Jahren ihrer Ehefrauen gar zu ungleiches Alter; dieser Witwen-Kasse, welche, nach dem Vorsatz ihrer Mitglieder, vielen Personen, und so gut es immer möglich, nützen sol, einen augenscheinlichen Verlust zuziehen würde.

§. III.

Derjenige Gelehrte, der dieser Gesellschaft beizutreten, und seine Witwe und Kinder der daraus zu hoffenden Vorteile theilhaft zu machen gedenkt, gibt zum Einkauf, falls er noch nicht über 30 Jahr alt ist, Zwanzig Reichstaler. In einem Alter von 31 bis 35 Jahren, erlegt er, zu gleichem Endzweck, Dreißig Reichstaler. Wer 36 bis 40 Jahre alt ist, bezahlt Vierzig Reichstaler. Von 41 bis 45 Jahr, Fünfzig Reichstaler. Von 46 bis zu Ende des 50sten Jahrs, Sechzig Reichstaler.

taler. Für Leute von 51 bis 55 Jahren ist der Einkauf, Siebenzig Reichstaler: Endlich, von 56 bis 60 Jahren, Achtzig Reichstaler. Und mit noch älteren Personen wird sich das Collegium der Interessenten, der Billigkeit nach, besonders vergleichen. Entstände aber ein Zweifel über das vorgegebene Alter, so wird dasselbe mit dem Kirchenbuch bescheiniget.

Ferner bezahlt ein solcher, sogleich bei seinem Eintritt, Einen Reichstaler für die gedruckte Ordnung, welche ihm sodan, mit des derzeitigen Administratoris der Witwen-Kasse eigenen Hand bezeichnet, als ein Beweis seiner geschehenen Aufnahme, überliefert wird. Und überdem erlegt er das erste Quartal des gewöhnlichen vierteiljähigen Beitrags, wovon im nächstfolgenden vorkömmt.

IV.

Bei alle dem wird er nicht eher für ein Mitglied der Gesellschaft erkant, als bis diese vorgenannten Einkaufs-Gelder dem derzeitigen Administrator der Witwen-Kasse wirklich eingehändigt worden sind.

V.

Jeder Interessent trägt zum Unterhalt der Kasse alle Quartale Einen Halben Reichstaler, oder Vier und zwanzig Schillinge bei: welche der jedesmalige Administrator sofort nach Ostern, Johannis, Michaelis, und Weihnachten von ihm abfordern lässet. Dasjenige Quartal aber, in welchem ein Interessent stirbt, wird von dessen Witwe und Kindern nicht verlangt.

VI.

Der Einkauf sowohl, als der vierteiljähige Beitrag, wird in Mecklenburgischem groben Courant bezahlt.

VII.

Hiergegen genießet eine Witwe jährlich Zwanzig Reichs-

Reichstaler, die ihr gegen einen, bei der Kasse gebräuchlichen, und eigenhändig zu unterschreibenden, Schein dergestalt zugestellet werden, daß sie am Ende eines jeden der obbenannten Quartale des Jahrs, von dem Administrator der Kasse, Fünf Reichstaler erhält.

Diese ihre Hebung fängt sich mit dem vollen Quartahl nach ihres Mannes Tode an, so daß, wenn der Mann z. e. vor Ostern verstorbt, sie am Ende des unmittelbahr drauff folgenden Johannis-Quartahls zum erstenmahl ihre Fünf Reichstaler einnimmt. Stirbt der Mann vor Michaelis, so hat sie um Weihnachten die erste Hebung; u. s. w. In demjenigen Quartahl aber, worin der Mann verstorben, wie sie, laut des vorigen, keine Quartahl-Zulage für ihn geben darf; so nimt sie auch selber noch nichts ein.

Auch werden der Witwe, im fal sie es verlangt, sofort nach ihres Mannes Ableben, zu dessen Beerdigung eines ganzen Jahres Hebung, mithin Zwanzig Reichstaler, vorweg gegeben.

VIII.

Ueberdem bekommen, bei ihrem Absterben, zu ihrer Beerdigung, die Kinder, oder die Erben, welche sie nachlässet, Fünf und zwanzig Reichstaler aus der Kasse.

§. IX.

Ferner werden, wenn die Witwe stirbt, den nachgebliebenen Kindern, oder sonstigen Erben, diejenigen Fünf Reichstaler bezahlt, die die Witwe am Ende des Quartahls, in welchem sie ablebt, würde bekommen haben.

§. X.

Stirbt die Witwe, und es bleiben von ihr, oder von einem Mitglied dieser Kasse, dessen Frau vor ihm gestor:

gestorben, und der nach dem folgenden §. XIV. in der Gesellschaft geblieben, Kinder nach, welche das Sechszehnte Jahr ihres Alters noch nicht vollendet haben, so genießten solche Vater- und Mutterlose Waisen, bis zum Ende ihres 16ten Jahrs, auf eben die Art, wie der §. VII. besagt, jedes alle Jahre Acht Reichstaler.

Und auch zu ihrer Beerdigung, falls sie in diesem Termin sterben, wird dem Geschwister aus der Kasse Zehn Reichstaler zugestellet.

§. XI.

Selbst die Witwe, als Mutter, bekömt zur Beerdigung jedes ihrer ablebenden Kinder, welches noch nicht über Sechszehn Jahr alt gewesen, die vorbesagten Zehn Reichstaler.

Doch gelten diese Einhebungen des §. X. und XI. nicht von Kindern, die eine Witwe etwa von einem andern Mann, der nicht ein Mitglied dieser Witwen-Kasse gewesen, vorher erzeugt hätte. Auch gebet die in §. X. bestimmte Einname der nachgebliebenen Waisen, wenn der in §. IX. ausgedruckte Fal vorhanden ist, sodan allererst an, wenn das den Kindern, ihrer Mutter wegen, zustehende Witwen-Quartal geendigt ist. Zugleich erhellet von sich selbst, daß den Collaterahl- und jedem sonstigen, Erben eines gewesenen Interessenten, nichts von dem zukommen könne, was dessen Witwe oder Waisen, vermöge dieser Ordnung zugedacht ist.

§. XII.

Bei künftig verhöfitem Zuwachs der Einname dieser Kasse, und bei weniger Anzahl der Witwen und Waisen, kan es geschehen, daß sie über die, ihnen bestimmten, und allemahl feststehenden, jährlichen Zwanzig und Acht Reichstaler, annoch zuweilen, wenn die Einhebung der Kasse dis erlaubt, etwas als eine ungewisse

und außerordentliche Zulage genießen, die ihnen sodan, nach der Anzahl der wirklich im Leben, und auch wirklich in Hebung stehenden Personen, gerade durch geteilt, gegeben werden wird.

Doch wird auch diese Zulage vorerst nur so hoch steigen, daß die ganze jährliche Einnahme einer Witwe höchstens Fünzig Reichstaler, und einer Waise Zwanzig Reichstaler, betrage.

§. XIII.

Doppelte, oder noch mehr vervielfältigte Einlagen, und dagegen zu hoffende doppelte, oder noch mehrmalige Vorteile für die Witwe und Kinder, werden nicht angenommen.

§. XIV.

Fährt ein Interessent, wenn ihm die Frau abgestorben, auch während seines Witwerstandes mit der Quartabl-Zulage von Vier und zwanzig Schilling, unterbrochen fort: so bleiben seiner, nachher wieder erheirateten, Frau alle Rechte der ersteren. Widrigenfalls hören sie auf: und wenn die folgende Frau der Rechte dieser Witwen-Kasse genießen sol, muß er sie aufs neue einkaufen.

§. XV.

So kan auch, ungeachtet des nach dem vorigen §. beständig fortgesetzten Quartabl-Beitrags, die folgende Frau keinen Anteil an dieser Witwen-Kasse, ohne abermaligen, dem §. III. gemässen, Einkauf haben; wenn der Interessent, bei hohen Jahren, eine sehr junge, mithin an Alter dem seinigen gar zu ungleiche, Person wieder heiraten würde. Inzwischen hat er den Vorteil von seinem fortgesetzten Beitrag, daß, da er sonst, vermög des §. II. gar nicht angenommen werden könnte: ihm nun, in Betrachtung des teils schon durch den ersteren Einkauf, teils auch

auch nachher im Witwenstande ununterbrochen beige-
tragenen, der abermalige Einkauf frei bleibt.

§. XVI.

Hinterläßt ein Interessent, bei seinem Absterben,
Kinder von verschiedenen Ehen: so geniessen diese, als
Eines Vaters Kinder, aller hierin beschriebenen Vor-
teile; tals er nemlich beständig in der Gesellschaft geblie-
ben ist. Heirathet er aber eine Witwe mit Kindern: so
können diese letzten, als einem andern und nicht in der
Gesellschaft gewesenem Zugehörnde, keinen Anteil an
dieser Kasse haben.

§. XVII.

Sobald eine Witwe sich anderweitig verlobet, höret
ihr Recht an die Witwen-Kasse, und ihre ganze Einna-
me daraus, auf: wo nicht ihr neuer Eheherr sie, nach
Maasgabe des §. III. aufs neue einkauft. Und dieser
Verlust des besagten Rechts und Einname erfolget auch,
wenn gleich die anderweitige Heirath keinen Fortgang
hätte. Doch, da sie für ihre Persohn, bei der Kasse nun-
mehr, als gestorben, angesehen wird: so treten ihre Kin-
der, deren Vater ein Mitglied der Gesellschaft gewesen,
in das ihnen für ihre Personen aus dem §. X. und XII.
zustehende Recht. Sie geniessen also, teils die vierteiljäh-
rigen Fünf Reichstaler von demjenigen Quartahl, in
welchem sich die Mutter aufs neue verlobt, teils haben
sie, in sofern sie das 16te Jahr ihres Alters noch nicht
vollendet, die jedem Kinde sodan zustehenden vierteiljäh-
rigen Zween Reichstaler u. s. w. einzubehalten. Nur das
Begräbnis-geld für die Mutter, fällt in dem angereg-
ten Fal der Verlobung völlig weg.

§. XVIII.

Eine Witwe, die ein wildes und dem Witwenstan-
de offenbahr ungeziemendes Leben führet, macht sich da-

durch aller, an dieser Ordnung habenden, Rechte ver-
lustig.

§. XIX.

Wenn ein Interessent durch seine Bemühung die-
ser Witwen-Kasse ein Geschenk oder Vermächtnis ver-
schaffet: so soll dessen Witwe, so lange sie des Rechts
der Gesellschaft genießet, alle von solchem, der Kasse durch
ihren Eheherrn verschafften Zuwachs, fallende Zinsen
oder Einkünfte, noch überdem, was sie gleich den übrige-
n Witwen bekömt, jährlich haben: und ihr dieser §.
hierin stat einer besondern, schriftlich bestärkten, Versiche-
rung dienen. Bis an dessen Tod aber, und nach erfolg-
tem Absterben dieser Witwe, fließen solche Zinsen oder Ein-
künfte völlig der Kasse zu.

§. XX.

Da diese Witwen-Kasse lediglich eine etwanige Un-
terstützung der von Gelehrten nachgelassenen Witwen
und Waisen, zur Absicht hat, und nur solcher Gelehr-
ten, welche in ihrem Leben Mitglieder der Gesellschaft ge-
wesen. So können Nicht-Gelehrte hieran überall kei-
nen Teil nehmen. Jedemnoch ist einem jeden, sogar
einem Nicht-Gelehrten vergönnet, zum Besten einer
Tochter, Frau, oder Witwe, eines im §. II. benannten
Gelehrten, der kein Mitglied dieser Kasse ist, oder ge-
wesen ist, dieser Ordnung beizutreten. Da ein solcher
denn zu seinem Teil alles leistet, was allen Mitgliedern
dieser Gesellschaft obliegt: und nach seinem Tode, die von
ihm eingekaufte Person alle und jede, den Witwen der
Interessenten für ihre Person zugestandenene Vorteile,
gleich den übrigen, zu gewarten hat.

§. XXI.

Diese Witwen-Kasse bleibt beständig in Rostok,
also sie errichtet worden. Und sie kan unter keinerlei
Vor-

Vorwand von dannen weggenommen, oder nach einem andern Ort hin gebracht werden.

§. XXII.

Zur Vermehrung des baren Vermögens dieser Kasse, sind ein gewisser Teil der Zinsen festgesetzt; wenn nemlich auch dieselben, wie alle übrigen Einkünfte der Gesellschaft, zu den im §. VII. bis XII. benannten jährlichen und andern Ausgaben nicht verbraucht werden müssen. Die Einkaufsgelder werden zu denen Berdigungs-Kosten der Witwen und Waisen, die der §. VIII. X. und XI. benennet, auch zu den beträchelichsten unter den ungewissen Ausgaben, aufbehalten. Und zur Bestreitung desjenigen, was den Witwen und Waisen alle Quartahl gebüret, imgleichen zu den geringeren ungewissen Ausgaben, sind die übrigen Zinsen, und die Quartahl-Beiträge, bestimmt.

§. XXIII.

Alle vier Jahre wird ein neuer Administrator der Wittwen-Kasse ausgemacht, welcher die Schriften, vorrätigen Gelder, Siegel, Kapsel, u. s. w. unter seiner Aufsicht und in Verwarung habe: die einkommenden Baarschaften einnehme, und die nöthigen Ausgaben besorge: die Mitglieder der Gesellschaft, in begebenden Fällen, in sein Haus zusammen berufe: die Schriften, so das Collegium überhaupt angehen, mit oder ohne Siegel ausfertige: und was etwa sonst noch vorkält, im Namen und Vollmacht aller Interessenten betreibe.

§. XXIV.

Wie nun der Administrator gehalten ist, der Wittwen-Kasse Vorteil auf alle Art, nach seinem besten Wissen und Gewissen, zu suchen: so verlangt doch auch die Gesellschaft nicht, daß er, zu seiner Mühe, annoch Verlust leide. Und da dergleichen insbesondere bei Geld-
Ein-

Einnamen sich, ungeachtet der gebrauchten Vorsicht, zutragen kan: so werden ihm, hierin zur Schadloshaltung, jährlich Fünf Reichstaler zugebilliget, welche er aus den einkommenden Geldern zurück behält. Für alle übrige Bemühung kan er der Kasse nichts anrechnen.

§. XXV.

In Annehmung neuer Mitglieder; in Belegung und Aufkündigung der Gelder dieser Kasse; auch überhaupt in allen Vorkommenheiten, die nicht ganz geringe sind; kan der Administrator eigenmächtig nichts unternehmen; sondern muß dergleichen jedesmahl den in Rostok anwesenden Interessenten, entweder vermittelst der Kapsel, oder durch Zusammenberuffen mündlich, vortragen; und sodan dasjenige bewerkstelligen, was die mehrsten Stimmen, welche hier, wie in andern Collegiis, nach dem Alter der Reception auf einander folgen, beschließen.

Und hierbei sind, im letzten Fal, die vorbelegten Interessenten verbunden, wenn Sachen von Wichtigkeit vorkommen, bei Strafe einer Quartahl-Zubusse, zu erscheinen, es sei denn, daß sie zeitig genug hinlängliche Ursachen des Ausbleibens bekant machen.

Nimt aber der Administrator, diesem zuwieder, etwas ohne vorgängige Einwilligung vor: so ist das, was er getahn, nichtig; und er gehalten, den etwa davon entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen.

§. XXVI.

Die Administrations-Rechnung wird jedesmahl mit dem Ausgang des Jahrs geschlossen, und alle zwei Jahr von Zween Interessenten nachgesehen: auch, wenn sie richtig befunden worden, von diesen beiden unterschrieben, und also bescheinigt. Welche Bemühung gewöhnlich, und besondere Fälle ausgenommen, der vor-
her-

hergegangene und der nachstfolgende Administrator übernehmen.

Auch wird, allemahl am Ende zweier Jare, bei der Aufnahme der Administrations-Rechnung, wenigstens am Ende jeder Administration, mithin alle vier Jare, der in Rostok vorhandenen Gesellschaft die Beschaffenheit der Kasse in einer Mißive vorgelegt, damit jedes Mitglied den Zustand derselben daraus ersehen könne.

§. XXVII.

Die Administration selbst geht unter den in Rostok wohnenden Mitgliedern, ordentlicher Weise, nach der Reihe um: so daß, nach dem Verlauf der vier Administrationsjare, derjenige Interessent sie fortsetze, welcher auf den vorherigen Administrator in der Ordnung der Aufnahme ins Collegium folgt. Wenn sich aber besondere Ursachen finden, bleibt den in Rostok befindlichen Mitgliedern die Freiheit, aus ihrer Zahl durch die Mehrheit der Stimmen einen annehmlichen Administrator zu wählen. Welches letzte auch von denen beiden Interessenten gilt, die die Administrations-Rechnungen nachsehen und quitiren.

§. XXVIII.

Auswärtige Mitglieder haben mit der Administration nichts zu thun. Sie müssen sich aber auch ohne Wiederrede gefallen lassen, was die in Rostok anwesenden durch die Mehrheit der Stimmen beschließen. Auch müssen sie einen, dem Collegio nicht zuwider seienden, gnugsam bevollmächtigten, in Rostok halten, der die Quartals-Zulage richtig einliefere; und allensals, wenn ein nicht vorher abzusehender, die Erhaltung der ganzen Gesellschaft angebender, Vorfal es erfordert, an ihre Stat, in der Zusammenkunft seine Meinung, gleich den übrigen Interessenten, abgebe.

XXIX.

§. XXIX.

Welcher Interessent, in der Quartabl-Zulage sich ein ganzes Jahr hindurch säumig erweist: Ingleichen, welcher Interessent, Witwe, oder wer sonst aus dieser Kasse Hebungen genießet, mit vorzüglich erregter Unruhe, Streitigkeit, oder Widersezzung gegen die aufgerichtete Ordnung, dem Collegio beschwerlich fällt; macht sich dadurch sogleich der ihm hieraus zustehenden Rechte insgesamt verlustig; und bekömt von alle dem, was er eingelegt oder beigetragen, nichts wieder heraus.

§. XXX.

Vorstehende, von den Interessenten einmütig beliebte Ordnung; und was künftig zum Vorteil des ganzen Collegii noch hinzukommen, oder nach Beschaffenheit der Vorfälle darin geändert werden mögte: sol alle diejenigen, welche derselben beitreten, und die darin angebotenen Vorteile für die Ihrigen verlangen, an Eides stat verbinden. Daher auch jeder, der durch wirkliche Erlegung des im §. III. bemerkten Geldes, in diese Gesellschaft aufgenommen worden, angesehen wird, als der, dieser Ordnung und Gesezzen nachzuleben, eidlich angelobet habe.

Rostok 1759.



Einnahmen sich, ungeachtet
zurtragen kan: so werden in
tung, jährlich Fünf Reich
aus den einkommenden Gel
übrige Bemühung kan er d

s.

In Annehmung neuer
und Aufkündigung der Ge
haupt in allen Vorkommen
ge sind; kan der Administra
ternehmen; sondern muß
Kostof anwesenden Interess
der Kapsel, oder durch
vortragen; und sodan das
mehrsten Stimmen, welche
giis, nach dem Alter der R
beschließen.

Und hierbei sind, im
Interessenten verbunden,
keit vorkommen, bei Strafe ei
scheinen, es sei denn, daß
Ursachen des Ausbleiben

Nimt aber der Admini
etwas ohne vorgängige Ein
er getahn, nichtig; und er
entstehenden Schaden der

s.

Die Administrations
mit dem Ausgang des Jah
Jahr von Zweenen Interesse
sie richtig befunden worden
schrieben, und also bescheini
wöhnlich, und besondere

nachten Vorsicht,
zur Schadloshalt
billiget, welche er
behält. Für alle
hts anrechnen.

er; in Belegung
Kasse; auch über
nicht ganz gerin
ächtigt nichts un
jedesmahl den in
weder vermittelst
ruffen mündlich,
feststellen, was die
in andern Colle
einander folgen,

Die vorbesagten
en von Wichtig
hl-Zubusse, zu er
nug hinlängliche
machen.

Diesem zuwieder,
r: so ist das, was
den etwa davon
a ersetzen.

wird jedesmahl
n, und alle zwei
sehen: auch, wenn
sen beiden unter
e Bemühung ge
ommen, der vor
her-

